

V o r l a g e Nr. L 167/19
für die
Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung (staatlich) am 28. November 2018

Weitere Änderung der Aufnahmeverordnung

A. Problem

In ihrer Sitzung am 17. Oktober 2018 hatte die Deputation für Kinder und Bildung die notwendigen normativen Maßnahmen zur Änderung des Aufnahmeverfahrens für die Grundschulen beschlossen (Vorlage Nr. L158/19). Im Zuge dessen waren auch einige andere Änderungen der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27. Januar 2016 (Aufnahmeverordnung) verabschiedet worden. Die Veröffentlichung der Änderungsverordnung war noch nicht erfolgt, weil deren überwiegender Teil zuvor einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen durch die Bürgerschaft bedurfte und diese erst am 7. November 2018 erfolgte.

Erst nach der Deputationssitzung konnte eine weitere dringend erforderliche Änderung der Aufnahmeverordnung fachlich abgestimmt werden. Hierbei handelt es sich um die kapazitätsbezogene Regelung in § 18 Abs. 3 Aufnahmeverordnung (n.F.).

Diese Regelung, hatte die Rechtsprechung jüngst so ausgelegt, dass überangewählte Schulen verpflichtet wären, die Regelgröße gegebenenfalls in einzelnen Klassen zu überschreiten, um möglichst viele Schülerinnen und Schüler aufnehmen zu können, falls in anderen Klassen die volle Regelgröße wegen der Raumgrößen nicht ausgeschöpft werden könnte. Das Verwaltungsgericht hatte in seiner Entscheidung am 6. August 2018 beschlossen, die Senatorin für Kinder und Bildung im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Antragstellerin (eine Schülerin) vorläufig zum Schuljahr 2018/19 in die 5. Jahrgangsstufe des Alten Gymnasiums aufzunehmen. Gestützt wurde diese Entscheidung auch auf die Auslegung des § 18 Abs. 2 Aufnahmeverordnung. (alte Nummerierung, jetzt: Abs. 3). Das Verwaltungsgericht legte diese Vorschrift so aus, dass eine Absenkung der (in der Kapazitätsrichtlinie festgelegten schulscharfen) Aufnahmefrequenz für einzelne Klassen wegen zu kleiner Klassenräume an anderer Stelle ausgeglichen werden kann, sofern dies dort räumlich mög-

lich ist und zwar unter Umständen soweit, dass die in der Aufnahmeverordnung festgelegte Regelfrequenz für die Schulart um die auszugleichende Schülerzahl überschritten wird. Das Verwaltungsgericht war der Auffassung, dass die Absenkung auf weniger Schülerinnen und Schüler vermieden werden könnte, indem man in anderen, größeren Räumen mehr Schülerinnen und Schüler aufnimmt, wenn es räumlich passt und zwar so viele, dass im Mittelwert die Regelfrequenz wieder erreicht wäre. Im Extremfall könnte dies in den übrigen Klassen zu Frequenzen von deutlich über 30 Schülerinnen und Schülern führen.

Hierzu führt das Gericht in seiner Entscheidung aus (Seite 20, a. E.):

„...§ 18 Abs. 2 Aufnahmeverordnung eröffnet sehr wohl die Möglichkeit, eine Absenkung von der Regelfrequenz wegen „kleiner Räume“ zu vermeiden, indem die „überzähligen“ Kinder einem anderen Klassenverband derselben Jahrgangsstufe zugewiesen werden, der von seinen räumlichen Möglichkeiten mehr als 30 Schülerinnen und Schüler aufnehmen kann. ...“

Dies widerspricht einerseits der Praxis, über die Kapazitätsrichtlinie die räumlichen Mittelwerte der Schulen in Ansehung ihrer räumlichen Möglichkeiten festzulegen und führt im Ergebnis andererseits sowohl zu sehr unterschiedlichen Klassengrößen und damit zu sehr unterschiedlichen individuellen Lernbedingungen für die Schülerinnen und Schüler als auch im Einzelfall zu sehr großen Klassen.

Die Regelung muss deshalb dringend dahingehend klarstellend formuliert werden, dass sie auf die für die einzelne Schule aufgrund der räumlichen und sozialen Bedingungen jeweils konkret (durch die Kapazitätsrichtlinien) festgesetzte Aufnahmekapazität bezogen ist.

Des Weiteren bedarf es einer Korrektur der Änderungsverordnung: In der Fassung, die der Deputation für Kinder und Bildung in der letzten Sitzung vorlag, waren in der Anlage zu § 18 die Raumbedarfe für die Grundschule und die Oberschule aufgrund eines Rechenfehlers jeweils um 0,1 m² zu hoch angegeben. Der Fehler ist in der geänderten Fassung korrigiert. Die korrigierten Raumbedarfe entsprechend den vereinbarten Flächenstandards.

B. Lösung

Die Verordnung zur Änderung der Aufnahmeverordnung in der geänderten Fassung gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Durch Streichung der Worte „im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten“ wird erreicht, dass es nicht mehr auf die tatsächliche Größe der evtl. vorhandenen größeren Räume ankommt, sondern der Mittelwert rechtssicher gebildet werden kann.

Die Einfügung des Wortes „aufgenommenen“ legt der Anzahl der auf die Klassen zu verteilenden SuS auf die in der Kapazitätsrichtlinie festgelegte Zahl fest. Das macht deutlich, dass § 18 Abs. 3 Aufnahmeverordnung nicht die Zahl der aufzunehmenden Schüler/-innen regeln soll, sondern die Verteilung der entsprechend der festgelegten Kapazität aufgenommen Kinder auf die einzelnen Klassen.

Indem die „Regelgröße“ durch die „für die einzelne Schule jeweils festgesetzte durchschnittliche Klassengröße“ ersetzt wird, ist nicht mehr die Regelgröße nach Aufnahmeverordnung der Wert von dem nach oben abgewichen werden könnte, sondern die Frequenz nach Kapazitäts-Richtlinie. Dadurch wird die Regelfrequenz zu einer echten Höchstgrenze.

Die Festlegung, dass „die sich aus der Anlage ergebende Regelgröße dabei nicht überschritten werden darf“ dient der abschließenden Klarstellung. Eine synoptische Darstellung dieser Änderung des § 18 Abs. 3 Aufnahmeverordnung und der Korrektur des Rechenfehlers ist als Anlage 2 beigefügt.

C. Finanzielle/Personelle Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die Klarstellung in § 18 Abs. 3 Aufnahmeverordnung wird das Risiko von erfolgreichen Gerichtsverfahren wegen Aufnahme auf bestimmte Schulen und von daraus resultierenden Kosten minimiert.

Die Änderungen betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der Verordnung zur Änderung der Aufnahmeverordnung in der geänderten Fassung gemäß Anlage 1 zu.

In Vertretung

Frank Pietzok

Staatsrat

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

Vom 2018

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3d, des § 6a Absatz 8 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388, 399; 2008 S. 358 — 223-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Änderungsgesetzes] (Brem.GBl. S.) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 29 — 223-b-10) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 1. März 1996 (Brem.ABl. S. 639)“ durch die Angabe „vom 18. September 2017 (Brem.ABl. 2018, S. 880)“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Nachweise sowie Anträge auf eine Schulbesuchsfiktion sind innerhalb der Anmeldefrist einzureichen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 6b Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Innerhalb der übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zunächst die nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Satz 2 nicht aufgenommenen Härtefälle berücksichtigt.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Grundsatz der Einzugsbezirke, Allgemeines

(1) Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, müssen diese Kinder innerhalb einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Frist (Anmeldefrist) an der Anmeldeschule anmelden. Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. Die Kinder werden zum kommenden Schuljahr an der Anmeldeschule oder bei nicht

ausreichender Kapazität an einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen.

(2) Ein Antrag auf Aufnahme in eine Anwahlschule ist innerhalb der Anmeldefrist bei der Anmeldeschule einzureichen. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist zu begründen und hinsichtlich damit verbundener Anträge auf Anerkennung als Härtefall oder auf Berücksichtigung des Betreuungsbedarfes durch Nachweise glaubhaft zu machen. Der im Fall des Anmeldeüberhangs zu berücksichtigende Betreuungsbedarf ist auf Anforderung der jeweiligen Anmeldeschule bis zum 15. Dezember des Jahres, in dem die Anmeldung erfolgt, vorzutragen und durch Nachweise glaubhaft zu machen. Nach Ablauf dieser Fristen eingereichte Anträge oder Nachweise werden nicht berücksichtigt.

(3) Ein Härtefall liegt vor, wenn

1. für eine bei dem Kind oder seinem Erziehungsberechtigten vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind oder das Kind aufgrund seiner Behinderung auf eine Halbtagsbeschulung angewiesen ist und diese Bedingungen an der Anmeldeschule nicht bestehen oder
2. bei Nichtaufnahme des Kindes aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen für das einzuschulende Kind oder seine Erziehungsberechtigten entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

Als Geschwisterkinder gelten einzuschulende Geschwisterkinder, deren älteres Geschwisterkind die jeweilige Grundschule auch im folgenden Schuljahr noch besuchen wird. Abweichend davon gilt die Gleichstellung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch für einzuschulende Geschwisterkinder, deren Geschwisterkind, das die Grundschule im kommenden Schuljahr noch besuchen wird, selbst gemäß dieser Regelung aufgenommen wurde.

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der Region. Über eine Zuweisung nach § 6a Absatz 2 Satz 1 zu einer Grundschule in einer anderen Region sowie über Anträge auf Aufnahme aus einer anderen Region entscheidet sie nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der jeweiligen Grundschule. Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder."

4. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a Verfahren bei Anmeldeüberhang

(1) Im Fall eines Anmeldeüberhangs erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien in absteigender Rangfolge:

1. Härtefälle im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 1,

2. Geschwisterkinder im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3,
3. Betreuungsbedarf aufgrund der regelmäßigen Abwesenheit des oder der Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes an mindestens zwei Schulnachmittagen wegen Berufstätigkeit, Ausbildung, Umschulung, beruflicher Weiterbildung oder Studiums.

Abweichend von § 3 Absatz 2 entscheidet unter Ranggleichen das jeweils nachfolgende Kriterium.

(2) Im Übrigen werden zum Abbau des Anmeldeüberhangs die Kinder mit dem jeweils kürzesten zumutbaren Schulweg, dessen Länge 2,5 km Fußweg nicht überschreiten soll, Grundschulen in benachbarten Einzugsbezirken zugewiesen, deren Aufnahmekapazität dies nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch zulässt. Sie werden nach Maßgabe der Schulweglänge zur Anmeldeschule in aufsteigender Rangfolge auf die Warteliste der Anmeldeschule gesetzt. Steht kein wohnortnaher Schulplatz zur Verfügung, hat die Anmeldeschule, bei mehreren Kindern auch eine andere wohnortnahe Grundschule über Kapazität aufzunehmen. Frei werdende Schulplätze werden in diesem Fall erst dann wieder über die Warteliste vergeben, wenn der Kapazitätsüberhang nicht mehr besteht.

§ 6b Anwahl einer anderen Grundschule

(1) Auf Antrag wird ein Kind in der Anwahlschule aufgenommen, soweit deren Aufnahmekapazität nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kindern dies zulässt. Ein Antrag auf Aufnahme in die Anwahlschule kann abgelehnt werden, wenn durch die Aufnahme an der Anwahlschule die für den Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule beeinträchtigt wäre.

(2) Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Absatz 1 Satz 1 die Anzahl der Plätze, die nach Aufnahme der Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und der gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder noch frei sind (Anwahlüberhang), erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Kinder aus einer Grundschule mit einem Anmeldeüberhang,
2. Geschwisterkinder im Sinne von § 6 Absatz 3 Satz 2,
3. Betreuungsbedarf im Sinne von § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3,
4. Anwahl oder Abwahl der gebundenen Ganztagsbeschulung,
5. Schulweglänge (Fußweg).

Abweichend von § 3 Absatz 2 entscheidet unter Ranggleichen das jeweils nachfolgende Kriterium.

§ 6c Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Fremdsprachenangebot

(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Grundschule mit besonderem, von der Schulaufsicht genehmigtem Fremdsprachenangebot besuchen lassen möchten, können die Aufnahme ihres Kindes in dieses Fremdsprachenangebot beantragen.

(2) Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Absatz 1 die Aufnahmefähigkeit des besonderen Fremdsprachenangebots, werden zunächst die Kinder aufgenommen, die für das besondere Fremdsprachenangebot besonders geeignet sind. Das ist gegeben, wenn

1. das Kind die Fremdsprache bereits mindestens in Grundkenntnissen beherrscht oder
2. die Fremdsprache die Muttersprache von mindestens einem Erziehungsberechtigten im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Schulgesetzes des Kindes ist.

Bei gleicher Eignung werden Kinder aus dem Einzugsbezirk der Grundschule vorrangig berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet das Los.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der jeweiligen Grundschule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirates."

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort "Einschulungskinder" durch das Wort "Kinder" und die Angabe "15. Februar" durch die Angabe "15. Dezember" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort "Einschulungskind" durch das Wort "Kind" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Ein Kind, das nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nachweislich in das Einzugsgebiet einer Grundschule gezogen ist oder bis zum Beginn des kommenden Schuljahres dorthin ziehen wird und nicht bereits in einer anderen Grundschule in zumutbarer Entfernung zum neuen Wohnort aufgenommen ist, wird auf Antrag je nach Aufnahmefähigkeit in dieser oder einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen. Ist in keiner wohnortnahen Grundschule ein Platz frei, wird das Kind in einer wohnortnahen Grundschule über Kapazität aufgenommen, in der alle Kinder aus dem eigenen Einzugsbezirk und die gleichrangig mit diesen aufzunehmenden Kinder zuvor einen Platz erhalten haben. § 6a Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend."

6. In § 8 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Härtefallanträge" die Wörter "oder Anträge auf eine Schulbesuchsfiktion" eingefügt.

7. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Deputationsvorlage L 167/19

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Schulbesuchsfiktion gilt auch für Kinder, die nach § 6a Absatz 2 Satz 1 oder § 7 Absatz 2 Satz 2 einer anderen als der zuständigen Grundschule zugewiesen worden sind."

8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 kann in der Sekundarstufe I die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Der Antrag auf Aufnahme in eine andere Schule ist bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres schriftlich bei der angewählten Schule zu stellen. Der Wechsel soll nur zum Anfang eines neuen Schuljahres erfolgen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Möglichkeiten" die Wörter "nach Maßgabe der in der Anlage festgesetzten Raumbedarfe" eingefügt.

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler aus den Sprachförderkursen kann in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat bis zu zwei Plätze je Klassenverband freihalten. Die Regelgröße der Klassen, die keine Eingangsjahrgänge sind, kann dabei vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um bis zu zwei Regelschulplätzen je Klassenverband erhöht werden. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 **und wie folgt gefasst:**

„(3) Die Schulen können bei der Verteilung der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf die Regelklassen und Kurse von der für die einzelne Schule jeweils festgesetzten durchschnittlichen Klassengröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen. Die sich aus der Anlage ergebende Regelgröße darf dabei nicht überschritten werden.“

10. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage

Anlage 1 zur Deputationsvorlage L 167/19

(Zu § 18)			
Schulart/ Schulstufe	Jahrgangsstufen	Regelgröße	Raumbedarf pro Schulplatz
Grundschule Inklusive Klasse	1 – 4	24 17+5	2,6 m ²
Oberschule Inklusive Klasse	5 – 10	25 17+5	2,4 m ²
Gymnasium Inklusive Klasse	5 – 9	30 19+5	2,2 m ²
Gymnasiale Oberstufe	E-Phase	28	2,0 m ²
	Qualifikations- phase	25	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen		
Fassung nach Deputationsbefassung am 17.10.2018	Neufassung	Begründung
§ 18 Regelgrößen der Klassen und Kurse	§ 18 Regelgrößen der Klassen und Kurse	
<p>1) ¹Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage. ²Lassen die räumlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der in der Anlage festgesetzten Raumbedarfe, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest.</p>	<p>(1) ¹Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage. ²Lassen die räumlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der in der Anlage festgesetzten Raumbedarfe, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest.</p>	
<p>(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler aus den Sprachförderkursen kann in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat bis zu zwei Plätze je Klassenverband freihalten. ²Die Regelgröße der Klassen, die keine Eingangsjahrgänge sind, kann dabei vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um bis zu zwei Regelschulplätzen je Klassenverband erhöht werden. ³§ 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler aus den Sprachförderkursen kann in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat bis zu zwei Plätze je Klassenverband freihalten. ²Die Regelgröße der Klassen, die keine Eingangsjahrgänge sind, kann dabei vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um bis zu zwei Regelschulplätzen je Klassenverband erhöht werden. ³§ 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	

<p>(3) Die Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen und Kurse von der Regelgröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen.</p>	<p>(3) Die Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten bei der Verteilung der <u>aufgenommenen</u> Schülerinnen und Schüler auf die <u>Regelklassen</u> und Kurse von der Regelgröße für die einzelne Schule jeweils festgesetzten durchschnittlichen Klassengröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen. Die sich aus der Anlage ergebende Regelgröße darf dabei nicht überschritten werden.</p>	<p>Der alte Absatz 2 (jetzt Absatz 3) führte zu Unklarheiten im Hinblick auf sein Verhältnis zu der in der Anlage festgesetzten Regelgröße und zu der maximalen Aufnahmekapazität. Die Rechtsprechung folgte aus § 18 Abs. 2 a.F. eine <u>Verpflichtung</u> der Stadtgemeinden, bei überangewählten Schulen in der Belegung von großen Klassenräumen die in der Anlage festgesetzte <u>Regelgröße zu überschreiten</u>, um dadurch die eingeschränkte Aufnahmekapazität der kleineren Klassenräume auszugleichen (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 25.08.2017, 1 B 170/17; VG Bremen, Beschluss vom 6.08.2018, 1 V 1437/18). Das würde jedoch zwingend zu ungleich großen Klassen, bzw. zu sehr großen Klassen an beliebten Schulen mit unterschiedlich großen Klassenräumen führen, was pädagogisch, schulorganisatorisch und hinsichtlich der Chancengleichheit der Schüler/innen sehr problematisch ist und nach Möglichkeit vermieden werden sollte.</p> <p>Die Änderung des § 18 Abs. 2 a.F. stellt nun klar, dass die Möglichkeit der Abweichung nur innerhalb der konkret (im Rahmen der Kapazitätsrichtlinien) festgesetzten Aufnahmekapazität der einzelnen Schule gilt.</p>																								
<p>Anlage (zu § 18)</p> <table border="1" data-bbox="163 1114 768 1375"> <thead> <tr> <th>Schulart/ Schulstufe</th> <th>Jahrgangsstufen</th> <th>Regelgröße</th> <th><u>Raumbedarf pro Schulplatz</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundschule</td> <td>1 – 4</td> <td>24</td> <td><u>2,7 m²</u></td> </tr> <tr> <td><u>Inklusive Klasse</u></td> <td></td> <td><u>17+5</u></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schulart/ Schulstufe	Jahrgangsstufen	Regelgröße	<u>Raumbedarf pro Schulplatz</u>	Grundschule	1 – 4	24	<u>2,7 m²</u>	<u>Inklusive Klasse</u>		<u>17+5</u>		<p>Anlage (zu § 18)</p> <table border="1" data-bbox="797 1114 1402 1375"> <thead> <tr> <th>Schulart/ Schulstufe</th> <th>Jahrgangsstufen</th> <th>Regelgröße</th> <th><u>Raumbedarf pro Schulplatz</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Grundschule</td> <td>1 – 4</td> <td>24</td> <td><u>2,6 m²</u></td> </tr> <tr> <td><u>Inklusive Klasse</u></td> <td></td> <td><u>17+5</u></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Schulart/ Schulstufe	Jahrgangsstufen	Regelgröße	<u>Raumbedarf pro Schulplatz</u>	Grundschule	1 – 4	24	<u>2,6 m²</u>	<u>Inklusive Klasse</u>		<u>17+5</u>		
Schulart/ Schulstufe	Jahrgangsstufen	Regelgröße	<u>Raumbedarf pro Schulplatz</u>																							
Grundschule	1 – 4	24	<u>2,7 m²</u>																							
<u>Inklusive Klasse</u>		<u>17+5</u>																								
Schulart/ Schulstufe	Jahrgangsstufen	Regelgröße	<u>Raumbedarf pro Schulplatz</u>																							
Grundschule	1 – 4	24	<u>2,6 m²</u>																							
<u>Inklusive Klasse</u>		<u>17+5</u>																								

Oberschule 5 – 10	25	<u>2,5 m²</u>	Oberschule 5 – 10	25	<u>2,4 m²</u>
<u>Inklusive Klasse</u>	<u>17+5</u>		<u>Inklusive Klasse</u>	<u>17+5</u>	
Gymnasium 5 – 9	30	<u>2,2 m²</u>	Gymnasium 5 – 9	30	<u>2,2 m²</u>
<u>Inklusive Klasse</u>	<u>19+5</u>		<u>Inklusive Klasse</u>	<u>19+5</u>	
Gymnasi-ale Oberstufe	E-Phase 28	<u>2,0 m²</u>	Gymnasi-ale Oberstufe	E-Phase 28	<u>2,0 m²</u>
	Qualifikationsphase 25			Qualifikationsphase 25	